

24.11.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Punkt 2 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 45 d Abs. 4 Satz 2 GO wird wie folgt gefaßt:

"Der Präsident kann den Direktor damit beauftragen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des fachlich hauptbetroffenen Ausschusses Beratungsgegenstände der Europakammer zuzuweisen."

Begründung:

Angesichts der thematischen Vielfalt der möglichen Vorlagen erscheint es sachgerecht, bei dieser Entscheidung den Vorsitzenden des jeweils fachlich hauptbetroffenen Ausschusses zu beteiligen.

Ausgeliefert am 24. NOV. 1993